Dachverband Kommunaler IT-Dienstleister (KDN)

Vergabeunterlagen

zum offenen Verfahren

Rahmenvereinbarung über die Lieferung
von Apple Zubehör

Kurzbezeichnung: Lieferung von Apple Zubehör
Vergabenummer: KDN-14-2025-08

Inhalt

1. Aufforderung zur Abgabe eines Angebots 4
2. Auftraggeber 4
3. Beschaffungsgegenstand 5
4. Bedarf, Mindestabnahme, Höchstwert 5
5. Laufzeit, Kündigung 5
6. Vertragsbestimmungen 6
7. Zeitplan des Vergabeverfahrens 6
8. Wettbewerbsbedingungen 7
8.1. Allgemeine Verfahrenshinweise 7
8.2. Elektronisches Verfahren, Registrierungspflicht 7
8.3. Information und Kommunikation 8
8.4. Einzureichende Unterlagen 8
8.5. Eignungsanforderungen 9
8.5.1. Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister 9
8.5.2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit 9
8.5.3. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit 9
8.5.4. Fehlende Ausschlussgründe 10
8.6. Wertung der Angebote 11
4.8 Bietergemeinschaften / Verfahrensvollmacht 11
4.9 Nachunternehmer 12
4.10 Eignungsleihe 12
4.11 Verfahrensablauf nach Eingang der Angebote 13
4.12 Vergaberechtliches Nachprüfungsverfahren 13

4.13 Salvatorische Klausel _____ 14

1. Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Es ist beabsichtigt, die in der anliegenden Beschreibung bezeichneten Leistungen durch ein Offenes Verfahren nach VgV zu vergeben. Es gelten die beigefügten Bewerbungs-, Vergabe- und Vertragsbedingungen.

Interessierte Bieter werden zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots erfolgt schon durch die Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung im Supplement zum Amtsblatt der EU.

2. Auftraggeber

Auftraggeber ist der

Dachverband kommunaler IT-Dienstleister (KDN)

Geschäftsstelle:

Am Turm 40

D-53721 Siegburg

Der KDN fungiert als zentrale Beschaffungsstelle für seine Mitglieder. Eine zentrale Beschaffungsstelle ist ein öffentlicher Auftraggeber, der für andere öffentliche Auftraggeber dauerhaft Liefer- und Dienstleistungen beschafft, öffentliche Aufträge vergibt oder Rahmenvereinbarungen abschließt (zentrale Beschaffungstätigkeit) und entweder die beschafften Waren und Dienstleistungen anschließend weiterverkauft oder im Auftrag und auf Rechnung anderer öffentlicher Auftraggeber Vergabeverfahren für diese durchführt. Der KDN übt beide Tätigkeiten aus.

Der KDN strebt die Weiterentwicklung der in NRW regional geprägten IT-Dienstleistungslandschaft als Leistungsverbund sowie die Förderung der Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedern an.

Aus der Rahmenvereinbarung werden der KDN und seine Mitglieder bzw. deren dezentrale Organisationseinheiten / Verbandsmitglieder / Träger und Gesellschafter, die in Anlage 1.3 Abrufberechtigte Mitglieder aufgeführt werden. Die Bezugsberechtigten werden ihre Bedarfe eigenverantwortlich decken.

Die Verbandsgebiete der beteiligten Mitglieder sowie nähere Informationen, insbesondere zu den jeweiligen Standorten, erhalten Sie unter:

https://www.kdn.de/mitglieder/

3. Beschaffungsgegenstand

Gegenstand dieses Vergabeverfahrens ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit einem Unternehmen je Los zur Lieferung von Apple Zubehör sowie korrespondierenden Produkten. Ein detailliertes Leistungsverzeichnis je Los ist diesem Dokument als Anlage 1.2 (Leistungsverzeichnis / Preisblatt) beigefügt.

Eine Festlegung innerhalb des Angebots auf einen Hersteller über alle Produkt-Kategorien hinweg ist nicht zwingend notwendig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Anforderungen K.O. Kriterien im Sinne von Ausschlusskriterien sind, deren Nichteinhaltung zum Ausschluss des Angebotes führen. Ausgenommen davon sind die Anforderungen, die mit „nicht erforderlich“ gekennzeichnet sind.

4. Bedarf, Mindestabnahme, Höchstwert

Der Auftraggeber wird je Los eine Rahmenvereinbarung mit einem Auftragnehmer schließen.

Aus einer Rahmenvereinbarung können Einzelaufträge für einzelne Komponenten oder Dienstleistungen oder Gesamtpakete aus dem Leistungsverzeichnis / Preisblatt (Anlage 1.2) erteilt werden. Welche Produkte/Leistungen abgefragt werden sowie deren Umfang, bestimmt der Abrufende.

Der Höchstwert einer Rahmenvereinbarung wird für die gesamte Laufzeit angegeben und stellt die maximal mögliche Investition des Auftraggebers und der Bezugsberechtigten auf der Basis dieser Rahmenvereinbarung innerhalb dieser Zeitspanne. Er beträgt:

48 Monate	
Los 1	45.145.982,50 Euro
Los 2	41.629.376,25 Euro
Gesamt	86.775.358,75 Euro

5. Laufzeit, Kündigung

Der voraussichtliche Vertragsbeginn wird in Nr. 7 dieser Vergabeunterlage genannt.

Sollte dieser Termin aufgrund von Verzögerungen während des Vergabeverfahrens nicht gehalten werden können, gilt als Vertragsbeginn der im Zuschlag genannte Termin, der zuvor mit der Zuschlagsabsicht an den obsiegenden Bieter kommuniziert wird.

Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung beträgt 12 Monate und verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, wenn der KDN nicht binnen drei (3) Monate zum Vertragsjahresende kündigt. Eine solche automatische Verlängerung ist maximal drei (3) Mal möglich.

Die Rahmenvereinbarung endet somit nach Ablauf von 48 Monaten; einer Kündigung bedarf es hierzu nicht.

Außerdem endet die Rahmenvereinbarung unwiderruflich, wenn die Summe aller erfolgten Einzelabrufe den unter 4 genannten Höchstwert für dieses Los erreicht.

6. Vertragsbestimmungen

Die Bestimmungen über die Rahmenvereinbarung und jeden Einzelabruf ergeben sich aus 1.0 EVB-IT Rahmenvereinbarung samt Anlagen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters / Auftragsnehmers werden nicht akzeptiert und werden nicht Vertragsbestandteil.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers auf den aus dieser Rahmenvereinbarung resultierenden Auftragsbestätigungen erlangen keine Gültigkeit, selbst wenn der Auftraggeber bzw. die jeweilige abrufberechtigte Stelle nicht schriftlich oder mündlich widersprechen.

7. Zeitplan des Vergabeverfahrens

24.11.2026	Elektronische Versendung der EU-Bekanntmachung
23.12.2026	Schluss des Frageforums
24.12.2026	Beantworten der Bieterfragen
30.12.2027 09:00	Angebotsabgabe
30.12.2027 09:01	Eröffnung der Angebote
07.01.2027	Aufforderung des Bestbieters zur Teststellung bei einer Referenzinstallation
14.01.2027	Lieferung der Geräte
28.01.2027	Verifizierende Teststellung
04.02.2027	Versendung der Vorabinformation
14.02.2027	Zuschlag
14.02.2027	Vertragsbeginn
31.03.2027	Ende der Bindefrist

8. Wettbewerbsbedingungen

8.1. Allgemeine Verfahrenshinweise

Die Ausschreibung erfolgt nach den Bestimmungen des Vierten Teils (§§ 97 ff.) des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge“ (VgV) und diesen Wettbewerbsbedingungen (Bewerbungsbedingungen i.S.v. § 29 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VgV). Die nachfolgenden Bestimmungen konkretisieren die Regelungen des GWB und der VgV, die uneingeschränkt gelten.

Darüber werden die Bestimmungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) in der aktuellen Fassung Anwendung.

Bei dem hier beschriebenen Vergabeverfahren handelt es sich um ein offenes Verfahren gemäß § 119 Abs. 3 GWB i.V.m. § 15 VgV.

Bietergemeinschaften stehen Einzelbietern gleich. Sie werden nachfolgend beide als Bieter bezeichnet.

8.2. Elektronisches Verfahren, Registrierungspflicht

Das Vergabeverfahren wird ausschließlich elektronisch über die Ausschreibungsplattform des DTVP unter https://www.dtvp.de geführt.

Der Auftraggeber fordert für die Teilnahme am Vergabeverfahren von jedem Bieter eine Registrierung auf der Vergabeplattform der ausschreibenden Stelle. Erforderlich ist die Angabe einer eindeutigen Unternehmensbezeichnung sowie einer elektronischen Adresse (Registrierung). Die Registrierung erfolgt durch Eingabe der geforderten Daten unter https://www.dtvp.de/Center/company/login.do. Erst nach erfolgter Registrierung hat der Bieter Zugriff auf das Bietercockpit der Vergabeplattform.

Die Registrierung und Nutzung des Bietercockpits ist zwingende Voraussetzung für sämtliche Aktivitäten des Interessenten oder des Bieters gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen des Vergabeverfahrens, wie zum Beispiel für das Abgeben eines Angebots.

Lediglich die Auftragsbekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen sind jedem Interessierten ohne Registrierung zugänglich.

Bei Registrierung werden die Interessenten zudem über Änderungen im Vergabeverfahren und zusätzliche Informationen, wie beispielsweise beantwortete Fragen, informiert. Zu diesem Zweck ist auch eine freiwillige Registrierung unter https://www.dtvp.de/Center/company/login.do möglich.

Interessenten, die von der Möglichkeit der freiwilligen Registrierung keinen Gebrauch machen, müssen sich selbstständig informieren, ob Vergabeunterlagen zwischenzeitlich geändert wurden oder ob der öffentliche Auftraggeber Fragen zum Vergabeverfahren beantwortet hat.

8.3. Information und Kommunikation

Information und Kommunikation finden im gesamten Vergabeverfahren grundsätzlich über die unter Ziffer 8.2 genannte Vergabeplattform statt; der Versuch einer anderweitigen Kontaktaufnahme stellt einen Verfahrensverstoß dar und kann zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führen.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter den Auftraggeber unverzüglich über die Vergabeplattform darauf hinzuweisen. Die korrekte Übersendung der Fragen liegt allein in der Verantwortung des Bieters.

Im Interesse der Effektivität werden die Fragen der Bieter bis spätestens zu dem im Zeitplan gem. Ziffer 7 unter "Schluss des Frageforums" genannten Datums erbeten. Die Vergabestelle kann eine rechtzeitige Beantwortung verspätet eingegangener Fragen nicht gewährleisten.

Die Vergabestelle bemüht sich die Fragen unverzüglich zu beantworten. Sie ist montags bis donnerstags von 08:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr besetzt. Fragen die außerhalb der Geschäftszeiten der Vergabestelle eingehen, werden am nächsten Arbeitstag bearbeitet.

Alle Fragen von Bietern werden vom Auftraggeber gegenüber allen Bietern in anonymisierter Form beantwortet und zusammen mit der Auftragsbekanntmachung und den Vergabeunterlagen über die Vergabeplattform bereitgestellt.

Jegliche Kommunikation findet im gesamten Vergabeverfahren ausschließlich in deutscher Sprache statt.

8.4. Einzureichende Unterlagen

Jeder Bieter darf mehrere Angebote abgeben.

Das Angebot ist nach Registrierung elektronisch in Textform i.S.d. § 126b BGB über das Bietercockpit der Vergabeplattform hochzuladen.

Das Angebot besteht aus

- dem Angebotsdeckblatt (Vordruck 0.1),
- die Eigenerklärung zur Eignung gemäß Vordruck (Doc.: 0.2_KDN_Eigenerklärung zur Eignung und ggf. 0.2a zus. Referenzen)
- dem ausgefüllten Leistungsverzeichnis / Preisblatt (Anlage 1.2)
- die Datenblätter zu allen angebotenen Produkten*
- die ausgefüllte Anlage 1.5 Ansprechpartner (Anlage 1.5)
- die ausgefüllte und unterschriebene Geheimhaltungsvereinbarung (Anlage 1.6)
- die ausgefüllte und unterschriebene Erklärung Konformität EU-DSGVO (Anlage 1.8)

- Ggf. die ausgefüllte und unterschriebene Eigenerklärung Vordruck „0.3 Nachunternehmer-Verpflichtungserklärung“
- Ggf. die ausgefüllte und unterschriebene Eigenerklärung Bietergemeinschaft: Vordruck „0.4 Verfahrensvollmacht für Bietergemeinschaften“.

* Zu allen angebotenen Produkten sind die entsprechenden Produkt- / Datenblätter des Herstellers beizufügen. Sofern keine Produkt- / Datenblätter verfügbar sind, sind detaillierte Beschreibungen der abgefragten technischen Eigenschaften oder entsprechend aussagekräftige schriftliche Erklärungen des Herstellers, vorzugsweise mit Original- Firmenstempel und Original-Unterschrift, beizufügen. Es müssen mindestens die abgefragten technischen Eigenschaften, insbesondere die Mindestanforderungen des jeweiligen technischen Lastenheftes, aus den mitzuliefernden Produkt- / Datenblättern hervorgehen.

8.5. Eignungsanforderungen

Die Eignung der Bieter wird auf der Basis folgender Angaben des Bieters aus dem Vordruck 0.2_KDN_Eigenerklärung zur Eignung und ggf. 0.2a zus. Referenzen bewertet:

8.5.1. Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

1. Eigenerklärung über eine Eintragung im Berufs- oder Handelsregister oder eines anderen Registers unter Angabe des Registers, der Registernummer, ggf. des zuständigen Gerichts. Sofern eine solche Eintragung nicht besteht, bitte dies mit Fehlanzeige angeben.

8.5.2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

3. Eigenerklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens und den Umsatz im ausschreibungsrelevanten Bereich jeweils für die letzten drei (3) Jahren

4. Betriebshaftpflichtversicherung: Eigenerklärung über die abgeschlossene Haftpflichtversicherung. Die Deckungssumme muss dem Umfang des Projekts entsprechen.

8.5.3. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

5. Eigenerklärung über die Gesamtanzahl der Beschäftigten im Unternehmen und in dem ausschreibungsrelevanten Bereich in den letzten drei (3) Jahren.

6. Nachunternehmer: Eigenerklärung über den geplanten Einsatz von Nachunternehmern und zu einer evtl. Eignungsleihe; im Fall der Eignungsleihe ist zusätzlich eine gem. Vordruck 0.3 Nachunternehmer-Verpflichtungserklärung abzugeben.

7. Referenzen: Eigenerklärung zu früheren vergleichbaren Projekten und Referenzen des Bieters unter Angabe des Auftraggebers, Beschreibung des Leistungsgegenstandes, Auftragsvolumen, Dauer, Beginn und Ende des Vertrages und eines Ansprechpartners.

Mindestanforderungen:

- Es sind mindestens drei (3) und maximal zehn (10) Referenzaufträge aus der jüngeren Vergangenheit (der Abschluss eines Referenzauftrags [Auftragsende] darf nicht vor dem 17.09.2023 liegen) über die Erbringung von vergleichbaren Leistungen mit einer kumulierten Größenordnung von:
- Los 1: 1,5 Mio. Euro ~~pro Jahr~~
- Los 2: 1,5 Mio. Euro ~~pro Jahr~~

  Die Nennung derselben Referenz für mehrere Lose ist zulässig, sofern passend.

8.5.4. Fehlende Ausschlussgründe

8. Erklärung gemäß Verordnung EU 2022-576
9. Eigenerklärung zur Eignung (betr. Ausschlussgründe §§ 123, 124 GWB)
10. Eigenerklärung gemäß § 24 Lieferkettengesetz

Hinweise:

Einheitliche Europäische Eigenerklärung:

Anstelle vorgenannter Nachweise ist der Bewerber berechtigt, eine entsprechende ausgefüllte Einheitliche Europäische Eigenerklärung in der Form des Anhangs 2 der „Durchführungsverordnung der Kommission (EU) Nr. 7/2016 vom 05.01.2016 zur Einführung des Standardformulars für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung“ (ABl. L3 vom 06.01.2016, S. 16) zusammen mit dem Angebotsdeckblatt einzureichen.

Die Einheitliche Europäische Eigenerklärung dient als vorläufiger Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen. Der Auftraggeber kann den Bewerber zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens auffordern, sämtliche oder einen Teil der verlangten Bescheinigungen und zusätzlichen Unterlagen einzureichen, wenn dies zur angemessenen Durchführung des Vergabeverfahrens erforderlich ist. Vor Erteilung des Zuschlags wird der Auftraggeber den Bewerber, der den Zuschlag erhalten soll, auffordern, die geforderten Unterlagen einzureichen.

Präqualifizierte Unternehmen:

Präqualifizierte Unternehmen können die geforderten Eignungserklärungen zu Betriebshaftpflicht auch über das bundesweite Verzeichnis „Präqualifizierung für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (www.pq-vol.de)“ unter Nennung des bei der Zertifizierung verliehenen Unternehmenscode erbringen.

Neugegründete Unternehmen, die geforderte Nachweise noch nicht oder nicht vollständig erbringen können, haben darauf hinzuweisen und entsprechende andere

Unterlagen (z. B. Unternehmensplanungen, Ausbildungsnachweise) vorzulegen, die eine Beurteilung in finanzieller und wirtschaftlicher Hinsicht bzw. in fachlicher und technischer Hinsicht zulassen.

Sprache: Alle Nachweise sind in deutscher Sprache einzureichen. Allen sonstigen Nachweisen in fremder Sprache sind Übersetzungen in deutscher Sprache beizufügen. Nur auf ausdrückliches Verlangen der Vergabestelle im Einzelfall hat der Bewerber die Übersetzung durch einen in der Bundesrepublik Deutschland für die jeweilige Sprache amtlich vereidigten Übersetzer bestätigen zu lassen.

8.6. Wertung der Angebote

Der Zuschlag erfolgt auf das günstigste Angebot. Einziges Zuschlagskriterium ist der Wettbewerbspreis. Dieser bildet sich gemäß Anlage 1.2 Preisblatt.

Haben mehrere Angebote denselben Wettbewerbspreis, so entscheidet das Los.

Die Annahme eines Angebotes (Zuschlag) erfolgt in elektronischer Form. Der Zuschlag darf allerdings erst dann erteilt werden, wenn eine Information über nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote gemäß den Bestimmungen des § 134 GWB an die Bieter erteilt wurde, deren Angebote nicht berücksichtigt werden können.

4.7.Nebenangebote oder Änderungsvorschläge

Nebenangebote sind ausgeschlossen. Änderungsvorschläge werden als Nebenangebote gewertet und sind unzulässig.

9. Bietergemeinschaften / Verfahrensvollmacht

Bietergemeinschaften haben alle vorgenannten Eigenerklärungen zu erbringen. Für deren Aufbereitung gilt: Die Verfahrensvollmacht ist mit dem für Bietergemeinschaften beigefügten Vordruck einheitlich für die Bietergemeinschaft auszustellen. Die Referenzen sind ebenfalls einheitlich für die Bietergemeinschaft anzugeben.

Alle sonstigen Eigenerklärungen sind jeweils für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft gesondert abzugeben. Im Falle der Verwendung der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung hat jedes Mitglied der Bietergemeinschaft eine eigene Einheitliche Europäische Eigenerklärung einzureichen. Bei Präqualifizierung eines oder mehrerer Mitglieder der Bietergemeinschaft sind der Unternehmenscode sowie die zusätzlichen geforderten Nachweise je Mitglied einzureichen.

Die Verfahrensvollmacht der Bietergemeinschaft hat sämtliche Mitglieder zu benennen. Ferner ist eines ihrer Mitglieder als Vertretungsberechtigter und eine einzige natürliche Person des vertretungsberechtigten Mitglieds als Ansprechpartner zu benennen. Es darf nur eine einzige Verfahrensvollmacht ausgestellt werden.

Das Original der Erklärung der Bietergemeinschaft ist von sämtlichen Mitgliedern der Bietergemeinschaft rechtsverbindlich im Sinne des § 126 BGB zu unterzeichnen; eine Kopie (Scan) davon ist an den Auftraggeber zu übermitteln.

Als Vertretungsnachweis jedes Unterzeichnenden ist je Mitglied ein Auszug aus dem deutschen Handelsregister beizufügen; dieser Auszug muss die aktuellen Verhältnisse widerspiegeln.

Mit Abgabe des Angebots gilt für das gesamte Vergabeverfahren nur noch der Bevollmächtigte als legitimiert, für die Bietergemeinschaft Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

10. Nachunternehmer

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistungen von einem Nachunternehmer ausführen zu lassen, muss er im Angebot Art und Umfang der von diesem Nachunternehmer auszuführenden Leistung angeben und den Nachunternehmer mit Firma und postalischer Anschrift benennen. Erkennt der Bieter erst nach Angebotsabgabe, dass er einen Nachunternehmer einsetzen möchte, hat er vorgenannte Angaben erst dann, jedoch vor Beauftragung des Nachunternehmers, dem Auftraggeber mitzuteilen.

11. Eignungsleihe

Der Bieter darf sich hinsichtlich der erforderlichen wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit sowie der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten eines Dritten berufen, soweit und sofern er eine entsprechende Verpflichtungserklärung oder einen anderen geeigneten Nachweis des Dritten erbringt, dass ihm diese Kapazitäten bei der Ausführung des Auftrags tatsächlich zur Verfügung stehen werden. Beruft sich der Bieter auf die berufliche Leistungsfähigkeit des Dritten oder dessen einschlägige berufliche Erfahrung, so hat er diesen Dritten für diese Leistungen als Nachunternehmer einzusetzen.

Der Dritte muss zuverlässig und gesetzestreu im Sinne von §§ 123 und 124 GWB sein und die Eignungskriterien erfüllen, auf die sich der Bieter beruft. Erfüllt er diese Voraussetzungen nicht, kann der Auftraggeber unter Fristsetzung dessen Ersatz durch ein anderes Unternehmen verlangen.

Beabsichtigt der Bieter, sich im Sinne der Eignungsleihe auf einen Dritten zu berufen, hat er folgende Unterlagen zusammen mit seinem Angebot einzureichen:

- Nachunternehmer-Verpflichtungserklärung über die Verpflichtung des Dritten zur Bereitstellung der nachgefragten Kapazitäten sowie die Eignung des Nachunternehmers gem. Vordruck ~~3.2~~ 0.3,
- die für die Eignungsleihe erforderlichen Nachweise.

Das Original der Nachunternehmer-Verpflichtungserklärung ist vom Nachunternehmer rechtsverbindlich im Sinne des § 126 BGB zu unterzeichnen; eine Kopie (Scan) davon ist

an den Auftraggeber zu übermitteln. Das Original ist auf Anforderung des Auftraggebers vorzulegen.

12. Verfahrensablauf nach Eingang der Angebote

Alle eingehenden Angebote, werden mit einem elektronischen Eingangsvermerk versehen und verbleiben bis zum Ablauf der Angebotsfrist verschlüsselt (für den Zugriff gesperrt). Der Eingangsvermerk umfasst Datum und Uhrzeit des Datenempfanges. Die Angebote bleiben im Portal dauerhaft vollständig und unverändert verfügbar. Die Verfügbarkeit richtet sich nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

Nach Ablauf der Angebotsfrist werden alle eingegangenen Angebote von dem Auftraggeber geöffnet. Sodann werden alle Angebote wie folgt geprüft, wobei sich die Auftraggeberin vorbehält, die Prüfungsreihenfolge zu ändern und die Wirtschaftlichkeitsprüfung vor der Eignungsprüfung durchzuführen:

- Wirtschaftlichkeitsprüfung
- Ordnungsmäßigkeitsprüfung
- Eignungsprüfung
- Preisprüfung

Es liegt im Ermessen der Auftraggeberin zu entscheiden, ob sie fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen nachfordert bzw. vervollständigen oder korrigieren lässt (§ 56 Abs. 2 VgV). Die Auftraggeberin wird grundsätzlich eine Nachforderung auf diejenigen Bieter beschränken, deren Angebote in die engere Wahl kommen. Werden nachgeforderte Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt, wird der Bieter vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Auf § 56 Abs. 3 VgV in Bezug auf leistungsbezogene Unterlagen wird verwiesen.

13. Vergaberechtliches Nachprüfungsverfahren

Etwaige Verstöße gegen Vergabevorschriften, die im Rahmen der Bekanntmachung oder im Rahmen dieser Vergabeunterlagen erkennbar sind, müssen spätestens bis zum Ablauf der Angebotsfrist gerügt werden. Sonstige Verstöße gegen Vergabevorschriften sind spätestens 10 Kalendertage ab Kenntnisnahme zu rügen. Darüber hinaus bittet der Auftraggeber darum, nach Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote Rügen nur noch durch den in der Verfahrensvollmacht Bevollmächtigten zu übermitteln.

Das Anbringen von Rügen erfolgt entsprechend des in Ziffer 8.3 aufgeführten Kommunikationsweges.

Der Auftraggeber weist ausdrücklich darauf hin, dass Rügen durch den in der Verfahrensvollmacht Bevollmächtigten nach den gesetzlichen Regelungen auch auf anderem Wege oder, falls eine entsprechende Bevollmächtigung nachgewiesen wird, durch andere Personen erhoben werden dürfen.

In jedem Fall liegt es im Interesse eines Bewerbers, die Rüge in Schriftform anzubringen und die Berechtigung des Absenders eindeutig nachzuweisen. Für die Erhebung eines Nachprüfungsantrags sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Hilft der Auftraggeber dem gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften nicht ab, darf der Bieter einen Antrag auf Einleitung eines vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahrens nur innerhalb von 15 Tagen seit Erhalt der Benachrichtigung über die Nichtabhilfe stellen. Eine spätere Anrufung der Vergabekammer auf Grund des gerügten Verstoßes gegen Vergabevorschriften ist gemäß § 160 Abs. 3 Nr. 4 GWB ausgeschlossen.

Vergabekammer im Sinne des § 156 GWB:

Vergabekammer Westfalen

Albrecht-Thaer-Straße 9

48147 Münster

Geschäftsstelle, zentrales Postfach beBpo

Telefax: 0251 411-2165

E-Mail: vergabekammer@brms.nrw.de

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens alle Verfahrensbeteiligten nach § 165 Abs. 1 GWB ein Akteneinsichtsrecht haben. Mit der Abgabe eines Angebotes wird dieses in die Akte des Auftraggebers als Vergabestelle aufgenommen. Jeder Bieter muss daher mit der konkreten Möglichkeit rechnen, dass sein Angebot mit allen Bestandteilen von den anderen Verfahrensbeteiligten bei der Vergabekammer eingesehen wird. Es liegt daher im eigenen Interesse eines jedes Bieters, schon in seinen Angebotsunterlagen auf wichtige Gründe hinzuweisen, die nach § 165 Abs. 2 GWB die Vergabekammer veranlassen können, die Einsicht in die Akten zu versagen, und diese in seinen Unterlagen entsprechend kenntlich zu machen (z. B. durch Beifügung einer weiteren Ausfertigung des Angebots, in dem Geheimnisse, insbesondere Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse geschwärzt sind).

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vergabebedingungen oder ein Teil davon unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit im Übrigen unberührt. Entsprechendes gilt für die Undurchführbarkeit einer Bestimmung oder eines Teils von ihr. Beruht die Undurchführbarkeit oder Unwirksamkeit auf dem sachlichen, räumlichen, zeitlichen oder anderen Umfang der Bestimmung, so gilt die Bestimmung mit ihrem größtmöglichen wirksamen und durchführbaren Umfang.